

HANS-JOACHIM BEHR

Bischof Franz von Münster und die Korbacher Juden

Am 17. Dezember 1538 richtete die jüdische Witwe Rahel oder, wie sie sich selber schrieb, Reuchleyenn aus Korbach an Graf Philipp III. den Älteren von Waldeck zu Arolsen einen langen Brief, in dem sie Klage führte über dessen Sohn Graf Wolrad II. Dieser hatte ihr durch den Richter zu Korbach ansagen lassen, sie möge ihr Recht an dem Haus auf dem gräflichen Hof zu Korbach nachweisen, welches sie jetzt bewohnte, und auf keinen Fall länger als bis zum nächsten Mittwinter, dem 25. Dezember, darin verbleiben. Sonst werde man sie zwingen, sich davonzumachen. Rahel klagte, sie sei mit ihren Kindern durch das Feuer auf dem Hof in Armut gestürzt worden und habe das Haus nur unter großen Mühen aufgebaut. Nach einer beigefügten spezifizierten Rechnung beliefen sich die Kosten für diesen Bau auf 39 Gulden 5 Schillinge. Wie Rahel weiter ausführte, habe sie sich dabei auf des Grafen „brive, segele unnd geleufflich und geweltlich zusage“ verlassen, die bisher auch niemand gebrochen. Sie habe diese Dokumente aber nicht bei der Hand und wisse sie auch nicht so schnell zu beschaffen. Deshalb richtete sie an den Grafen die „gantzz oidmodige bit“, sich für sie und ihre Kinder bei seinem Sohn zu verwenden, „ansehenn unser nu siner g. wes zuwedder oder allenn sinenn genadenn undersassen, waß unnbillich und mir nit geburnn solde, vernemenn, auch meyns wissenns nytt gedaynn auch ungerenn doynn wolde“, damit er sich bis Mittfasten – Lätare, 16. März – gedulde.¹

Graf Philipp ersuchte seinen Sohn noch am gleichen Tage, der Jüdin diese Frist einzuräumen, damit sie die geforderten Beweise beibringen könne. Er wisse sich wohl zu erinnern, daß sie „hiebevör beweiß und zusage“ empfangen habe. Er bat dringend darum, Wolrad möge Rahel bis Mittfasten „unbedrangt sitzen lasßen und keine gewalt an ir oder den iren uben lasßen“, damit sie sich über ihn oder seine Urkunden und Zusagen nicht zu beklagen habe.²

Auf Geheiß des Grafen Wolrad II. bestellte der Rat zu Korbach daraufhin am 12. Februar 1539 den Richter Albert Kinderbach und die Witwe Rahel zur Vernehmung auf das Rathaus. Der Richter erklärte, „eß moge sin“, daß der Graf, nachdem diesem der Hof in Korbach zugefallen, ihn etwa drei Wochen vor vergangenem Mittwinter durch ein Schreiben beauftragt habe, der Jüdin Rahel zu gebieten, von seinem Hof „uffs furderlichste“ abzuziehen, denn der Graf sei nicht geneigt, sie hinfürder darin zu wissen. Er habe der Jüdin den Befehl ausgerichtet, „mit andernn, weiß se mit gifft, gaben, golts oder silbers etc angebenn unnd

1 Staatsarchiv Marburg (StAMr) Best. 115 Gft. Waldeck 39, Nr. 2, Bl. 2, Bl. 8.

2 Ebd., Bl. 1.

vorwenden wurde, sich nichts anzunhemenn noch zue krodden“ und falls sie sich „uff siegel, brieve oder sunst vermente zuesaghe oder gerechtigkeiten zue beruiffenn oder zu erhaltenn vorwenden wurde“, daß solches mit Kopien „oder sunsten anzeigung“ dem Grafen zugestellt werden möchte, der sich darauf zu bedenken hätte. Die Jüdin bestätigte die Aussage des Richters und fügte hinzu, „eß moge sin“, daß sie etliche Beweise von dem Grafen Philipp dem Älteren und seiner Gemahlin empfangen hätte. Sie wisse jedoch nicht, ob diese sich bei ihren Kindern befänden oder im Hof verbrannt seien. Sie wolle sich aber erkundigen, ob es bei Asmuth von Geismar, „der es gemacht, hinterpliebenn“ sei. Rahel bestätigte dann, daß Johann von Schonstein, Amtmann zu Eilhausen, ihr im Namen des Grafen Wolrad angezeigt habe, daß er „sich begebenn unnd verwilligeth“ habe, „se zuschenn izt und anstande fastabenth sitzenn zue laßen“.³

Quittungen des Grafen Philipp und der Gräfin Anna, daß die Jüdin den jährlichen Zins in Höhe von zehn Gulden von ihrem neu gebauten Haus zu Korbach „uff unser fryheit“ gelegen in den Jahren 1537 und 1538 bezahlt hatte, wurden später vorgelegt. Die Urkunde vom 21. September 1537 schloß auch eine Bestätigung des Grafen und der Gräfin ein, alles, was sie Rahel an der Freiheit an dem errichteten Gebäude ihr Leben lang „unde sonst“ zugesagt, aufrichtig zu halten und halten zu lassen „sonder geferde“.⁴

Inzwischen hatte die Bürgerin Kunne Hudtwelkers, Ehefrau des Cort Frupeln, eine Klage gegen Rahel und ihren Sohn Simon angestrengt. Sie beschwerte sich beim Grafen Wolrad darüber, daß sie durch die Juden aus ihrem Recht getrieben werde. Zwar habe sie den Juden, die ihren Abzug vorbereiteten, Leib und Gut gekümmert, doch werde ihr wider alle Billigkeit und gemeines Burgericht verweigert, darum nach Pfandrecht zu prozessieren. Rahel hatte ihr auf einen „engelschen rock“ zwei Gulden geliehen, von denen sie einen bereits zurückgezahlt hatte, als der Rock nach Aussage der Jüdin bald darauf im Feuer verbrannte. Andere kostbare Kleider, Samt und Seide wären aber mit Hilfe guter Leute aus den Flammen gerettet worden. Vor dem Stadtgericht war ihr Anspruch auf Ersatz anerkannt worden. Dann aber hatte der Rat die Jüdin zur Appellation zugelassen. Die Bürgerin beklagte sich beim Grafen über den Richter und die Juden allgemein. „Wie kann nu ein erbar raidt“, heißt es in einem ihrer Briefe, „der gemelter juddin (die uberauß vil leuth schentlich umb ere narunge gepracht und ein teil zu armen brotbettlern gemacht hatte) mit einem solchen urteil zu stuer, sie sull ein eid schweren, daß der rock verbrant were etc (ja iß were auch schade, daß armer christen schweiß und bluth widder an die christen queme). Ach lieber Goth, wan wuln wir armen christen einmaell witzig werden?“ Die Bürgerin betonte, daß noch niemals gegen einen versiegelten Richtschein Einspruch erhoben worden sei. Der Jüdin aber habe man das wider „alt, ehrlich und loblich stadt unnd burgericht“ erlaubt. Man gestatte ihr und ihren

3 Ebd., Bl. 6.

4 Ebd., Bl. 4.

Söhnen auch, allerlei „muetwill, kauffmanßhendell und parthirunge, waß sie nur gedencken durffen“ zu treiben gegen alle fürstlichen Privilegien, Urkunden und Siegel der Gilden und Zünfte. Sie brächten so manchen Menschen schändlich um seine Nahrung und bedienten sich dazu sogar noch des Gerichts und der Stadtdiener. „So ist doch daß noch vill erbermlicher, daß sie unsern lieben hern und heilant Jhesum Christum nach all erem muethwillen in daß gehore frommer christen uffs allgreulichst schenden und lestern, und ist warhafftigk geschehen, daß derselben judden einer under vilenn christen gesessen und gefragt, waß sagt ir von euberm Christe sall er euch erlost und vor eubre und der gantzen welt sunde gestorben sein? Wart im geanthwurt: ja. Da sprach er widerumb, ei ist er dan vor mein sunde gestorben, so wissenß im all teuffel danck, die in der hell sint. Sulche und dergleichen greuliche Gotteslesterunge muessen vill frommer christen teiglich von in horen, dardurch der einfeltigen an zwivell vil geergert und er gewissen irr gemacht wurth.“ Manche Christen seien unter dem Eindruck solcher Lästerungen zu Juden geworden. Nach weiteren allgemeinen Anschuldigungen kam Kunne Hudtwelkers wieder zu ihrem eigentlichen Anliegen und bat den Grafen, den Richter doch anzuweisen, daß er dem Urteil Raum und Platz gebe und eine gebürliche Exekution vornehme. Wenn man dem Rat über die Sache nur gründlich berichte, so werde er von der Jüdin gewiß keinen Eid verlangen. Denn dieser sei ohnehin nichts wert, weil die Juden sich bekanntlich kein Gewissen daraus machten, die Christen zu betrügen. Beigefügt oder auch nachgereicht wurde ein Schreiben des Johann Happell zu Korbach, der bestätigte, daß seit Menschengedenken eine gerichtliche Appellation, wie man sie der Jüdin gestattet hatte, nicht zugelassen worden war.⁵

Der Korbacher Bürger Happel erhob sich zum Fürsprecher der ganzen Gemeinde, wenn er dem Grafen Wolrad schrieb: „... daß jemmerliche clagen unnd schrien der armen christen, so die heillosen judden haben angericht, zwingt mich durch vill leuth gepeten, E. G. mit disser schrift uffs allerunderthenigst anzuschen, unnd hatt disse gestalt, so alß die judden vile koestliche pffande von den christen umb ein geringe gelt habenn, haben sie sich in sulcher geheim beworben, daß sie sulche pffande heimlich bei tagk und bei nacht enwegk gefurt, und enthlich hatt der ein judde uff einem gaul sulchen pffanden wullen nachvolgen, sint eß etliche unser burger weiß worden, und haben in disse nacht gewart. Derhalben ist an E. G. von aller armer burger wegen mein undertheinig flelich bith, E. G. wull den gemelten judden alß vor ein misteter, der den von Curbach ere guther dieplich entfrempt hatt, lassen antasten, uff daß die armen wissen, wo sie ere guther widder

5 StAMr Best. 115, 39, Nr. 2, Bl. 12, 14ff. S. a. die Klage der Frau Margareta gegen den Rat zu Korbach wegen eines Spruchs zugunsten des Juden Sander und seiner Frau Rahel i. J. 1536; ebda., Best. 3, Nr. 2989, Bl. 71-78.

ankommen mogen. Sulchs hab uff ethlich leuth flelich bitten E. G. ich nicht moegen unangezeugt lassen . . .“⁶

Auf diese Klagen und auch noch andere Anschuldigungen gegen die Juden hin, u. a. wegen Aneignung gräflichen Gutes, wurden auf Ersuchen des Richters Albrecht zu Korbach am 9. September 1539 vor dem Notar Johann Kangiesser und Zeugen in der Kapelle St. Nikolai zu Korbach die dortigen Bürger und Schmiedezunftgenossen Thonies Dickheupt, Johann Bathenn und Johann Frundes befragt, ob sie zu der Jüdin und ihren Söhnen Geschäftsbeziehungen gehabt hätten. Dickheupt erklärte, er habe der Jüdin, nachdem der Hof abgebrannt sei, viele alte Nägel „niege gemacht und gespitzt, ouch uß etzlichen verbranten haekenn und gehengen niege negele gemacht, die wherenn zum huise gekhomen“. Die Jüdin habe ihm auch einen Scheffel alte verbrannte Nägel angeboten. Er habe sie aber nicht gekauft. Johann Bathenn sagte aus, daß Johann Frunthenck und seine Mutter ihm ungefähr acht verbrannte Tür- und Kastenschlösser verkauft hätten. Außerdem habe er einmal für Johann Froilich drei „pfaergehenge“ beim Juden gekauft. Frundes oder Frunthenck bekundete, daß er von der Jüdin im Beisein ihrer Söhne etliche verbrannte Schlösser und Gehänge gekauft habe. Auch habe sie ihm ein „ysernn“ aus der „groissen steinen dhuer in der hernn hoeffe“ gebracht, damit er Hufeisen daraus fertige. Das habe er abgelehnt. Er habe aber einige kleinere Arbeiten für sie ausgeführt und von ihr einen „ysern hoeidt“ voll kleiner „decknegel, so uff der hernn hoeffe gelesenn“ gekauft. Danach wurden noch mehrere Bürger befragt, was die Juden von ihnen „zu zuegh und woher“ in der Woche für einen Gulden verlangten. Die meisten erklärten, daß sie für den Gulden in der Woche einen Pfennig zu geben hätten, und das würden die Juden „von den anderen auch gemeinlich“ nehmen. Nur Trina Tornehoders erklärte, sie müsse einen Pfennig wöchentlich für den halben Gulden an Zins geben.⁷

Graf Philipp d. Ä. war am 20. Juni 1539 verstorben. Rahel und ihre Söhne wandten sich deshalb an seine Witwe, Gräfin Anna von Kleve, und an den Bruder des verstorbenen Grafen, Bischof Franz von Münster, um Hilfe. Franz, der auf Grund der Familienverträge von 1538 in der Teilgrafschaft in wichtigeren Angelegenheiten ein Mitspracherecht hatte, entschied nach einer Zusammenkunft mit der Gräfin in Wiedenbrück, daß die Juden in ihren Sitzen gelassen werden sollten, bis er zusammen mit dem Landgrafen Philipp von Hessen ein Urteil gefällt oder bis die Angelegenheit durch den Grafen Wolrad in Güte beigelegt sei. In einem Schreiben vom 13. September 1539 teilte Gräfin Anna Bürgermeister und Rat zu Korbach dieses mit. Überdies, heißt es darin weiter, hätten die Juden geklagt und viel „beswerung, die inen begegene“, angezeigt. „Daß wir fast beweglich angehoirt unnd zue herzenn angenommen, deshalb unnd umb verschonung unsers hernn gemahelnn seligenn willenn habenn wir inn beisienn unserer redte unnd

6 StAMr Best. 115, 39, Nr. 2, Bl. 13.

7 Ebd., Bl. 9f.

diener die gemelten juden deß huises halb gantzlich mit ener sommen gulden abgelegt laudt daruber uffgerichten schein, damit unserm freuntlichenn lieben hernn gemail seligenn kein nachsage inn argem geschehenn moge.“ Falls die Juden, wie man ihr berichtet habe, Korbach tatsächlich verlassen hätten, so möge man das Haus verschließen und in Verwahrung nehmen, bis sie es wieder verkauft oder das Geld erstattet bekommen habe.⁸

Bischof Franz von Waldeck nahm die Juden unter seinen Schutz und erlaubte ihnen, in der Stadt Münster Wohnung zu nehmen. Die Entrechtung der Stadt nach der Niederwerfung der Täufer ermöglichte es dem Bischof, hier wieder Juden ansässig zu machen, nachdem diese im 14./15. Jahrhundert völlig verschwunden waren. Es war eine Ausnahmesituation, denn normalerweise besaß der Rat das Recht, die Aufnahme von Juden zu verweigern. Franz hatte bald nach der Eroberung der Stadt mehrere Juden vergeleitet. Andere folgten, so daß man fast von einem kleinen Wanderzug jüdischer Familien aus Waldeck, Hessen und Thüringen sprechen kann, der sich damals vom Fürsten gefördert nach Münster bewegte und dort in dem Fürstbischof Franz von Waldeck einen recht wohlwollenden Herrscher fand. Die Gründe dafür waren vornehmlich wirtschaftlicher Art, wie die Geleitbriefe zeigen. Die Juden waren dem Bischof als Geldgeber und Steuerzahler wegen der für ihre Kredit- und Pfandgeschäfte von ihnen zu zahlenden Bargeldsteuer willkommen. Als der Bischof die Korbacher Judenfamilie unter seinen Schutz nahm, bat er seine Schwägerin Gräfin Anna um Unterstützung. Am 11. September 1539 gewährte der Bischof Simon zunächst für zehn, Bernd und einem weiteren ungenannten Bruder für 25 Jahre Aufenthaltsrechte in Münster.⁹

Noch am selben Tag schrieb Bischof Franz Bürgermeistern und Ratsherren der Stadt Korbach, daß er die beiden Juden, die zu Zeiten seines Bruders Graf Philipp in ihrer Stadt „wanung unnd enthalt“ gehabt, in seinen Schutz und Schirm genommen habe. Sofern Forderungen gegen die Juden beständen, so sollten diese rechtmäßig abgefunden werden. Vom Korbacher Rat verlangte der Bischof, daß er den beiden Juden ohne Hinderung erlaubte, mit ihren Gütern aufzubrechen und von dort „ungeletteth tho wikende“. Wer Ansprüche gegen sie habe, dem solle von ihnen „geines rechtes geweigert“ werden.¹⁰

Gräfin Anna hatte auf Ansuchen ihres Schwagers in Münster, aber auch um ihres verstorbenen Gemahls Graf Philipp willen, „deß brieff und zusage gegen meniglich von den judden im unbesten nit angetragen und doruber geclagt wurde“, das Haus in Korbach für 36 Goldgulden von den Juden gekauft. Da sie selber keine Verwendung dafür hatte, bot sie es ihrem Sohn an. Dieser lehnte das

8 Ebd., Bl. 17.

9 Diethard *Aschoff*, Schicksale Korbacher Juden im 16. Jahrhundert (Geschichtsblätter für Waldeck, Bd. 65, 1976. S. 162-181). S. 165; ders., Benedikt, der erste Jude Münsters in der Neuzeit (1536/45) (Westfälische Zeitschrift 143, 1993, S. 57-61).

10 StAMr Best. 115 Gft. Waldeck 39, Nr. 2, Bl. 18.

Angebot fürs erste ab und klagte seiner Mutter, daß die Juden, wie die Aussagen einiger Korbacher Bürger vor dem Notar bestätigt hatten, etlich Eisenwerk aus den „fynstern, dralgen und dhoregwenden“ in dem gräflichen Hof herausgerissen und entweder anderweitig verwandt oder verkauft hätten.¹¹ Gräfin Anna bat ihren Sohn, sie „im schaden“ nicht sitzen zu lassen. Wegen der Eisenteile meinte sie, es sei wohl bekannt, wer das meiste davon aufgenommen und heimgetragen habe. Sie denke um ihres Schwagers von Münster willen nicht daran, seine angenommenen Juden deshalb „zu beschweren“.¹²

Als sie ihre Hofstätte räumen mußten, haben die Juden zwar den größten Teil ihrer Güter und Pfänder mit Zustimmung der Korbacher aus der Stadt bringen können. Die Pfänder jedoch, die sie beim Richter Albert gesetzt hatten, waren vom Grafen mit Arrest belegt worden. Da Simons Bitten beim Grafen Wolrad ungehört blieben, rief er Franz von Waldeck zu Hilfe. Dieser schickte am 6. Januar 1540 auch ein Schreiben an seinen Neffen, in dem er unter Hinweis darauf, daß die Juden unter seinem Schutz und Schirm ständen, von ihm verlangte, „sodanen kummer aen entgelt nus“ abzuschaffen. Er verlangte auch, Wolrad solle sie als seine Schutzjuden in der von ihm regierten Grafschaft Waldeck-Eisenberg „unbefaert und geleithlich darin ab und zu passiern lassen“.¹³ Noch einmal wandten sich Bernd und Simon unter dem 8. Januar 1540 an den Bischof mit der Bitte, er möge sich doch bei seinem Neffen und dem Rat zu Korbach dafür einsetzen, daß ihnen die Güter, die er auf Grund „unwahrhaftiger“ Berichte beschlagnahmt habe, ohne Entgelt freigegeben würden.¹⁴ Am 22. Januar schrieben sie ein weiteres Mal unter Beifügung einer Empfehlung des Bischofs Franz an den Grafen Wolrad. Dieser versicherte Franz von Waldeck am 24. Januar zwar seinen guten Willen, verwies aber darauf, daß gegen die Juden noch Verfahren vor dem Gericht zu Korbach anhängig seien, welches bekanntlich zur Hälfte seinem Vetter Philipp von der Linie Wildungen gehöre.¹⁵ Ob und wann der Arrest aufgehoben wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Simon und sein Bruder Jakob haben aber in der Folgezeit unter den zehn jüdischen Familien, die damals in Münster lebten, als Pfandleiher und Händler eine wichtige Rolle gespielt. Jakob trat außerdem als Arzt in ganz besondere Beziehungen zu Bischof Franz. Bernd fiel in seinen wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten wie alle anderen bekannten Juden hinter seine Brüder Jakob und Simon zurück.¹⁶

11 Ebd., Bl. 19f.

12 Ebd., Bl. 21f.

13 Ebd., Bl. 23ff.

14 Ebd., Bl. 28.

15 Ebd., Bl. 26f.

16 *Aschoff*, Schicksale Korbacher Juden, S. 165, 167; Viktor *Huyskens*, Zur Geschichte der Juden in Münster (*Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde* 64 I, 1906. S. 260-266), S. 264.

Mit Jakob und einem nicht genannten Bruder gewährte Franz von Waldeck am 28. März 1541 zwei weiteren Juden aus Korbach Aufenthaltserlaubnis in Münster. Das ihnen verliehene Geleit sollte zwölf Jahre gültig sein.¹⁷ Es war die letzte Aufenthaltserlaubnis, die der Bischof einem Juden für Münster erteilte. Vier Monate später, am 5. August 1541, erhielt die Stadt mit einem großen Teil ihrer alten Rechte auch die Jurisdiktion über die Juden zurück. Der Rat hielt sich zwar zunächst an die Abmachungen, die der Bischof mit den Juden getroffen hatte, verhinderte aber weiteren Zuzug.¹⁸ Simon wurde im Juli 1542 vor dem Rat wegen Unzucht verklagt, konnte sich aber rechtfertigen. Im September des gleichen Jahres sah Franz sich veranlaßt, in ein weiteres Gerichtsverfahren des Rates gegen verschiedene seiner Münsteraner Schutzjuden einzugreifen. Er beehrte Auskunft über die Gründe, die zu ihrer Verhaftung geführt hatten. Die Stadt stellte alles als einen Irrtum dar, verhielt sich aber mit der Zeit den Schützlingen des Bischofs gegenüber immer abweisender. Wohl deshalb bescheinigte Franz von Waldeck Simon und Jakob am 6. November 1552 noch einmal, daß sie sich in der Grafschaft Waldeck „ufrichtig und unverweilich“ gehalten, weshalb er ihnen „fur andern sunderlich yderzeith mit gnaden geneigt gewesen und noch“ sei.¹⁹

Als Bischof Franz im Mai 1553 der Stadt Münster ihre letzten nach der Eroberung aufgehobenen Privilegien zurückgab, da verband er damit das Begehren, den Juden ihre „beiwonunge und gebreuche“ zu lassen, ihnen die fürstlichen Geleitbriefe zu halten und sie darüber nicht zu beschweren.²⁰ Da nach dem Tode des Bischofs Franz von Waldeck am 15. Juli 1553 in Wolbeck bald eine Ausweisung der Juden aus Münster drohte, verwandten sich sowohl die Gräfin Anna und ihr Sohn Johann wie auch Landgraf Philipp von Hessen für Jakob und Simon. Sie vermochten die Ausweisung ebensowenig abzuwenden wie spätere Schreiben der Grafen von Waldeck den Rat veranlassen konnten, Jakob und Simon wieder in Münster aufzunehmen.²¹ Am 10. Januar 1569 ersuchten Bürgermeister und Rat die Grafen Philipp den Mittleren zu Waldeck-Eisenberg und Johann I. zu Waldeck-Landau, man möge sie „derselbigen judden halben hinfeners gnediglich verschonen“.²²

17 *Aschoff*, Schicksale Korbacher Juden, S. 165.

18 Allgemeiner Überblick s. Diethard *Aschoff*, Die Juden in der ständischen Gesellschaft (Geschichte der Stadt Münster. Unter Mitwirkung von Thomas Küster hrsg. von Franz-Josef *Jakobi*. Bd. 1. Münster 1993. S. 575-593), S. 579-585.

19 *Huysskens*, S. 263f.

20 Staatsarchiv Münster AV Msc Nr. 375a, Bl. 25f.

21 *Aschoff*, Schicksale Korbacher Juden, S. 164, Quellenanhang-Nr. 3-5, S. 172-175.

22 Ebd., Nr. 5, S. 174f.